

Hilfsmittel H2.12

Hinweise zu rechtlichen und ethischen Grundsätzen

Projektverantwortliche und Mitarbeitende sind verantwortlich für die Beachtung und Einhaltung forschungsethischer Richtlinien und des Datenschutzes. Sie müssen etwa Einverständniserklärungen von den befragten Personen und im Falle von minderjährigen Personen zusätzlich von einem Elternteil beziehungsweise Erziehungsberechtigten einholen.

Inhaltsübersicht

1	Hinweis: forschungsethische Richtlinien	2
2	Hinweis: Datenschutz	3
3	Hinweis: Einverständnis der befragten Person(en)	5

1 Hinweis: forschungsethische Richtlinien

Überprüfen Sie Ihr Vorgehen darauf, ob die nachfolgenden forschungsethischen Richtlinien¹ eingehalten werden:

- **Informierte Einwilligung und Freiwilligkeit:** Alle befragten Personen müssen über die Befragung verständlich informiert werden (Ziele, Methoden, Umgang mit Daten, Verwendung der Ergebnisse). Wichtig ist, dass alle befragten Personen auf dieser Grundlage frei entscheiden können, ob sie an der Befragung teilnehmen wollen (Freiwilligkeit). Sie müssen auch darüber informiert werden, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben die Teilnahme abzubrechen (vgl. H2.12_Hinweise zu rechtlichen und ethischen Grundsätzen).
- **Anonymität, Vertraulichkeit und Datenschutz:** Stellen Sie sicher, dass keine Befragten erkennbar sind und treffen Sie klare Vereinbarungen mit ihnen über den Umgang mit ihren Daten. Gehen Sie sorgfältig mit der Vertraulichkeit während der Befragung um (z. B. sprechen Sie nicht in einem Interview über vertrauliche Aussagen, die in einem anderen Interview gemacht wurden. Klären Sie mit Schüler*innen, welche Informationen Sie ggf. an die Klassenlehrperson weitergeben.). Eine Checkliste zum Thema Datenschutz findet sich in H2.12_Hinweise zu rechtlichen und ethischen Grundsätzen.
- **Vermeidung von Schäden für die Beteiligten:** Achten Sie darauf, dass während der Durchführung der Befragungen als auch durch die Veröffentlichung der Ergebnisse keine negativen Folgen für die Beteiligten entstehen. Problematisch kann etwa sein, die Befragten zu bitten, über möglicherweise beschämende oder emotional belastende Themen zu sprechen, beispielsweise Gewalt in der Familie, Suchtverhalten, Sexualität, Krankheiten, Armut, strafbare Handlungen, politische Einstellungen, Freundschaften, Mobbing oder Meinungen zu Lehrpersonen. Solche Befragungen erfordern besondere Schutzmassnahmen² und sollten durch Fachpersonen vorbereitet und begleitet werden. Dazu gehört, im Vorfeld zu klären, wie mit Befragten, die unerwartet von solchen Themen erzählen und psychosoziale oder physische Belastungen (z. B. Misshandlung) erleben, umzugehen ist (z. B. Verweis auf Melderechte und -pflichten im ZGB Art 314c und 314d, Vermittlung an Anlauf- und Beratungsstellen, Meldung bei Polizei, KESB usw.). Kinder und Erwachsene sollten bei Befragungen immer darauf hingewiesen werden, dass sie keine Fragen beantworten müssen, die ihnen Unbehagen bereiten. Zudem sollten Befragungen unterbrochen respektive abgebrochen werden, wenn Befragte Gefühle von Unwohlsein zeigen oder nicht in der Lage sind, ohne grössere Belastung zu antworten.

¹ Vgl. Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften: <https://forscenter.ch/publications/fors-guides/>

² Vgl. Kinderhilfswerk Plan International: <https://www.plan.de/wie-wir-arbeiten/safeguarding-heisst-kinder-innerhalb-unserer-organisation-schuetzen.html#c54323>

2 Hinweis: Datenschutz

Projektverantwortliche und Mitarbeitende müssen den Datenschutz³ beachten, wenn Sie (z. B. mittels Interviews) Personendaten bearbeiten⁴. Dabei handelt es sich um Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Der Datenschutz schützt nicht die Daten, sondern die Grundrechte der Personen, beispielsweise das Recht auf Achtung der Privatsphäre.

Die Befragten müssen der Bearbeitung ihrer Daten zugestimmt haben. Die Angaben dürfen nur für den vereinbarten Zweck und von definierten Personen bearbeitet werden. Nicht anonymisierte Daten müssen nach der Zweckerfüllung, etwa nach Abschluss des Projekts, sicher vernichtet werden. Personen, von denen im Projektverlauf Personendaten erhoben werden, haben das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu erhalten, welche personenbezogenen Daten von ihnen wie, von wem und zu welchem Zweck bearbeitet werden. Sie dürfen die Korrektur oder Löschung der Daten verlangen.

- Datenschutz bei quantitativen Daten: In aller Regel liegen quantitative Daten, wenn Sie sich an zentrale Richtlinien halten, in anonymisierter Form vor (z. B. werden E-Mailadressen zu Zwecken von Verlosungen vom Datensatz getrennt). Wenn die Daten anonymisiert sind (also keiner Person zugeordnet werden können), müssen keine Fragen des Datenschutzes geklärt werden. Das ist beispielsweise bei anonymisierten statistischen Datensätzen der Fall.
- Datenschutz bei qualitativen Daten: Bei qualitativen Daten besteht die Gefahr, dass die Daten einer Person zuordenbar sind. Deshalb ist es wichtig, dass Sie nur die nötigsten Angaben (z. B. Alter und Geschlecht) erheben, nicht aber Name und Wohnort der Person. Sind bei bestimmten Erhebungen (z. B. bei Befragungen von Schlüsselpersonen) die Aussagen jedoch einer oder mehrerer Personen zugeordnet (z. B., weil diese Personen namentlich genannt werden, aus dem Kontext erkennbar sind oder visuell sichtbar sind, z. B. auf Fotos), so sind personenbezogene Daten erfasst. In diesem Fall darf deren Verwendung nur mit dem Einverständnis dieser Person(en) erfolgen.

Es empfiehlt sich, von allen am Projekt beteiligten Mitarbeitenden eine Datenschutzerklärung unterzeichnen zu lassen. So werden die Mitarbeitenden sensibilisiert und die Projektleitung kann sich absichern. Halten Sie in der Vereinbarung fest, dass die Daten nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden dürfen, wo die Daten gespeichert oder aufbewahrt sind und wann sie gelöscht werden sowie alle sonstigen Punkte, die sich im Umgang mit den Daten stellen.

Achtung: Als anonymisiert gelten Daten nur dann, wenn kein Schlüssel existiert, der eine Zuordnung von Daten zu Personen ermöglicht. Solange der Schlüssel noch existiert gelten die Daten nicht als anonymisiert, sondern nur als pseudoanonymisiert und fallen weiterhin unter den Datenschutz.

Datenschutz-Checkliste:

- Braucht es für das Projekt Personendaten oder kann es auch mit anonymen Daten ohne Personenbezug durchgeführt werden?
- Werden alle personenbezogenen Angaben, die für das Projekt nicht erforderlich sind, umgehend anonymisiert?
- Wenn für das Projekt Personendaten bearbeitet werden, liegen jeweils Einverständniserklärungen (im Fall von Kindern oder Jugendlichen zusätzlich eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten) für die Bearbeitung personenbezogener Daten der Befragten vor?
- Falls Angaben (Texte, Fotos usw.) veröffentlicht werden, ist sichergestellt, dass die Befragten entweder nicht erkennbar sind (auch nicht aus dem Kontext) oder liegt eine Einwilligung für die Veröffentlichung vor?
- Sind personenbezogene Daten in elektronischer Form an einem geschützten Speicherort abgelegt, zu dem nur ein klar definierter, autorisierter Personenkreis Zugang hat?
- Werden Bild- und Tondateien (z. B. Aufzeichnungen von Interviews, Fotos) auf ein geschütztes Speichermedium geladen und anschliessend von den Aufzeichnungsgeräten gelöscht?

³ Vgl. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG): Art. 4 Grundsätze

⁴ Mit «Bearbeiten» ist jeder Umgang mit den Daten gemeint, also Beschaffen, Sammeln, Aufbewahren, Speichern, Verwenden, Kopieren, Drucken, Veröffentlichungen, Löschen usw.

Hilfsmittel H2.12 – Hinweise zu rechtlichen und ethischen Grundsätzen

- Sind personenbezogene Daten in Papierform in verschlossenen Schränken am Dienstort abgelegt und sind die Daten nur für einen klar definierten Personenkreis zugänglich?
- Ist sichergestellt, dass die Weitergabe oder Übermittlung von personenbezogenen Daten nur gesichert erfolgt (kein Versand per E-Mail, sondern nur von Links auf die Datei oder nur von anonymisierten Daten)?
- Werden die personenbezogenen Daten spätestens nach Zweckerfüllung beziehungsweise Projektabschluss gelöscht (nur anonymisierte Daten dürfen archiviert werden)?

3 Hinweis: Einverständnis der befragten Person(en)

Bei jeder Befragung ist das Einverständnis der befragten Person(en) und bei minderjährigen Personen zusätzlich von deren Eltern respektive den Erziehungsberechtigten erforderlich. Teilnehmen soll nur, wer ausdrücklich der Befragung zugestimmt hat. Bei der Entwicklung von kinder- und jugendpolitischen Konzepten und Leitbildern kann davon ausgegangen werden, dass besonders heikle Themen wie Gewalt, Sexualität, politische Einstellungen oder Ähnliches nicht Gegenstand von Befragungen sind. Es ist somit vertretbar, keine explizite Zustimmung einzuholen, sondern nur die Freiwilligkeit der Teilnahme zu betonen. Sollten jedoch solche heiklen Themen Gegenstand der Befragungen sein, dann empfiehlt es sich das Einverständnis explizit einzuholen, im Sinne von: «Ich bin damit einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter an der Gruppenbefragung teilnimmt...». Ein Einverständnis kann mündlich erteilt werden, in schriftlicher Form ist dieses jedoch besser belegbar.

Weiter ist bei Minderjährigen wichtig, zwischen folgenden Altersgruppen zu unterscheiden:

- **Einverständnis bei Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr** (gilt auch für Personen mit fehlender Urteilsfähigkeit z. B. aufgrund kognitiver Beeinträchtigung): Hier ist das Einverständnis der Eltern respektive Erziehungsberechtigten einzuholen, zum Beispiel über ein Informationsschreiben zur Befragung. Weiter ist erforderlich, dass das Gesamtprojekt den Kindern oder Jugendlichen altersentsprechend erklärt und ausdrücklich auf die freiwillige Teilnahme hingewiesen wird. Bei dieser Altersgruppe lohnt es sich, bei der zuständigen kantonalen Datenschutzbehörde oder beim Schul- beziehungsweise Bildungsdepartement die geltende Regelung zu erfragen.
- **Einverständnis bei Personen vom 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr:** Für Fragen, die ausschliesslich sie betreffen, sind Jugendliche in diesem Alter urteilsfähig und sie können in diesem Fall selbst über ihr Einverständnis entscheiden. Eine Einwilligung der Eltern respektive Erziehungsberechtigten ist deshalb nicht nötig. Für das Einverständnis ist es erforderlich, dass das Gesamtprojekt den Jugendlichen altersentsprechend erklärt und ausdrücklich auf die freiwillige Teilnahme hingewiesen wird. Gegebenenfalls lohnt es sich, bei der zuständigen kantonalen Datenschutzbehörde oder beim Schul- beziehungsweise Bildungsdepartement die geltende Regelung zu erfragen.

Für beide Personengruppen gilt, dass bei Befragungen in Kindergärten, Schulen und in Einrichtungen der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Regel die Einwilligung der Leitung eingeholt werden muss. Prüfen Sie auch, ob eine Information an weitere Stellen (z. B. Kinder- und Jugendbeauftragte, Polizei, Gemeinderat) und Personengruppen (z. B. Eltern, Lehrpersonen, Fachpersonen) in der Gemeinde / dem Kanton sinnvoll ist.

Siehe Beispiel einer Einverständniserklärung (vgl. H2.21_Beiispiel_Einverständniserklärung für ein Interview), weiter eines Informationsschreibens für Eltern (vgl. H2.18_Beiispiel_Informationsschreiben für die Eltern bei der Befragung von Minderjährigen in Kindergarten und Schule).